

## **Mögliche Zusatzvereinbarung betreffend elektron. Urkundenarchiv (Ergänzung zu den Vertragsbeispielen der bAIK)**

### **12a. Einspeicherung in das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker (bAIK-Archiv)**

- 12a.1. Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden von ihm erstellten Urkunden/Gutachten samt allen Beilagen sowie die Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke in das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker gegen Kostenersatz einspeichert.
- 12a.2. Der Auftragnehmer erfüllt durch Abspeicherung der Unterlagen im elektronischen Urkundenarchiv der Ziviltechniker seine Aufbewahrungspflicht gemäß Punkt 12.
- 12a.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen im elektronischen Urkundenarchiv der Ziviltechniker zu ermöglichen. Zu diesem Zweck meldet sich der Auftraggeber mit seiner Bürgerkarte auf der Website [www.baik-archiv.at](http://www.baik-archiv.at) an und erteilt dem Auftragnehmer eine Freigabeerlaubnis.